

Beschlussantrag 2

Gründung eines Jugendbildungswerks Lambda e.V. (JuBL)



Der Bundesvorstand beantragt, dass die Mitgliederversammlung folgenden Beschluss fasst:

Beschluss

Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand, die Gründung eines Jugendbildungswerks Lambda e.V. (JuBL) zu prüfen, vorzubereiten und durchzuführen. Das Jugendwerk Lambda e.V. wird eine Einrichtung des Jugendnetzwerk Lambda e.V. und hat die Aufgabe, Projekte für das Jugendnetzwerk Lambda umzusetzen und eine professionelle queere Jugendarbeit zu fördern und zu gestalten sowie die dafür notwendigen Infrastrukturen bereitzustellen

Begründung

Aktuell übernimmt das Jugendnetzwerk Lambda e.V. mit jedem neuen Projekt ein zusätzliches Insolvenz- und Haftungsrisiko, sollte es zu Rückforderungen von Fördermitteln kommen, die das Vermögen des Vereins überschreiten. Sollte es zu einer Insolvenz kommen, wäre nicht nur der Verein aufgelöst, sondern auch das in 36 Jahren aufgebaute politische Kapital verloren (z.B. die Rahmenvereinbarung mit dem BMBFSFJ, der Sitz im Kuratorium der Magnus-Hirschfeldstiftung, die Mitgliedschaft im DBJR und im Paritätischen Gesamtverband).

Um dieses Risiko zu senken, ist es sinnvoll, wenn Projekte über einen eigenen Verein abgewickelt würden. Der Vorstand soll daher den Auftrag bekommen, die Gründung eines Vereins, der das sich aus Projekten ergebende Risiko übernimmt, zu prüfen und ggf. umzusetzen.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 42 Insolvenz

(1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Jugendnetzwerk Lambda e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Am Sudhaus 2
Briefkasten 41
12053 Berlin
E-Mail: kontakt@lambda-online.de
www.lambda-online.de

Berlin, 24.04.2026

Vorstand:
Aaron Auchter
Oska Jacobs
Theo Marx
Raphael Müller
Emily Schunk
Hannah Wiendl

**Gefördert durch das
Bundesministerium für Bildung,
Familie, Senioren, Frauen und
Jugend**

Anschlussverband im Deutschen
Bundesjugendring

Überregionale Mitgliedsorganisation im
Paritätischen Gesamtverband

Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. ist
als gemeinnützig anerkannt beim
Finanzamt für Körperschaften I (Berlin)
unter der Steuernummer
27/669/59018.

Registergericht: AmtsG Charlottenburg
Registernummer: VR 40025 B

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE57 3702 0500 0001 8649 01
BIC BFSWDE33XXX

Spenden sind steuerlich absetzbar.